

# Heimvertrag

Die Sonnengartenstiftung Tannhausen ist eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in 73497 Tannhausen.

Sie ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Württemberg in Stuttgart.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Aufgabe der Stiftung ist die Unterbringung und Verköstigung sowie die allgemeine Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen.

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Unterkunft .....	2
§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen .....	3
§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft .....	3
§ 5 Leistungen der Küche .....	4
§ 6 Leistungen der Haustechnik .....	4
§ 7 Leistungen der Verwaltung .....	5
§ 8 Leistungen der sozialen Betreuung .....	5
§ 9 Angebote für Kultur und Freizeit .....	5
§ 10 Fahr- und Begleitdienste .....	5
§ 11 Leistungen der allgemeinen Pflege .....	6
§ 12 Leistungen der Behandlungspflege .....	7
§ 13 Pflegehilfsmittel .....	7
§ 14 Sonstige therapeutische Leistungen .....	8
§ 15 Entgelt .....	8
§ 16 Vergütung bei Abwesenheit .....	9
§ 17 Entgeltänderung .....	9
§ 18 Vertragsdauer, Kündigung .....	10
§ 19 Haftung .....	10
§ 20 Beratung und Beschwerde .....	11
§ 21 Beendigung des Vertrags.....	11
§ 22 Datenschutz, Schweigepflicht .....	12
§ 23 Schlussbestimmungen .....	12
Übersicht über die Anlagen .....	13

# Heimvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

gemäß § 71 SGB XI

Zwischen der Sonnengartenstiftung Tannhausen, als Trägerin des  
Alten- und Pflegeheimes »Im Sonnengarten« in 73497 Tannhausen, Schloßstrasse 46  
– nachstehend “Einrichtung” genannt –

vertreten durch Jürgen Köpfer -Einrichtungsleitung-

und

Herr/Frau

bisher wohnhaft in  
– nachstehend “Bewohner” genannt –

vertreten durch

wird folgender Vertrag mit Wirkung zum abgeschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages werden dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht. Die Einrichtung übernimmt die Betreuung und Pflege des Bewohners im Rahmen des Heimgesetzes und seiner Rechtsverordnungen sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung.
2. Die Einrichtung wurde durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und Bestandteil des Heimvertrages. Sie sind bei der Einrichtungsleitung einzusehen. Die Einrichtung ist gemäß § 80 SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.

## **§ 2 Unterkunft**

1. Die Einrichtung bietet dem Bewohner eine individuell gestaltbare Unterkunft. Die Unterkunft kann, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, von dem Bewohner mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. In Zwei- oder Mehrpersonen-Zimmern hat jeder Bewohner den Anspruch auf einen ihm zustehenden Bereich.

Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer zu gewährleisten. Dem Bewohner steht jeweils das Hausrecht in seinem Zimmer zu. Der Zimmerbereich bzw. das Zimmer ist der persönliche Lebensbereich des jeweiligen Bewohners. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten das Zimmer

jederzeit betreten dürfen. Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes des Zimmers und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten das Zimmer zu den üblichen Zeiten betreten. Hierfür ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist das Betreten des Zimmers auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

2. Unter Beachtung dieser Prinzipien wird dem Bewohner nach Maßgabe der folgenden Regelungen als Unterkunft ein Zimmerbereich in einem Ein- oder Zweibettzimmer – überlassen.

### 3. Das Zimmer

3.1 Das Zimmer hat qm. Es befindet sich auf der Pflegegruppe und trägt die Nummer

3.2 Das Zimmer ist möbliert mit:

Bett, bei Bedarf Pflegebett

Nachttisch

Kleiderschrank

- Tisch

- Stühle

3.3 Das Zimmer ist ausgestattet mit:

Bad/Du/WC/Waschbecken

Haus-Notrufanlage

- Fernseh- u. Antennenanschluss

3.4 Die Wohnnebenkosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom und Hausmüll sind in den Kosten für die Unterkunft pauschal enthalten.

3.5 Haustierhaltung in der Einrichtung ist grundsätzlich möglich. Näheres regelt das Merkblatt "Haustierhaltung". Die hierfür geltenden Preise sind dem Verzeichnis der Zusatzleistungen zu entnehmen (Anlage zum Heimvertrag).

3.6 Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.

3.7 Änderungen an dem Zimmer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

## § 3

### Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen der Einrichtung ist kostenfrei. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind im Verzeichnis der Regelleistungen aufgeführt.

2. Der Bewohner hat die Möglichkeit, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. (Vorherige Abstimmung mit der Einrichtungsleitung).

## § 4

### Leistungen der Hauswirtschaft

1. Die Hauswirtschaft wirkt mit bei der Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause. Sie ist verantwortlich für die Raumpflege sowie für die Wäscheversorgung. Bei der Pflege der Wohnräume der Bewohner wird auf Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.

2. Der Umfang der Reinigungsarbeiten sowie die angebotene Wäscheversorgung ist dem Verzeichnis der Regelleistungen (Anlage zum Heimvertrag) zu entnehmen. Die Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Verzeichnis der Zusatzleistungen (Anlage zum Heimvertrag) zu entnehmen.

3. Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche zur Verfügung.
4. Privateigene Wäsche und Kleidung, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Als eine Zusatzleistung bietet die Einrichtung die Wäsche- kennzeichnung an. Die Preise sind dem Verzeichnis der Zusatzleistungen (Anlage zum Heimvertrag) zu entnehmen.

## **§ 5 Leistungen der Küche**

1. Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Bewohner in die Planung der Mahlzeiten einzubeziehen.
2. Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an: Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (in der Regel Tee- und Saftgetränke).
3. Einzelheiten zu den Verpflegungsleistungen ergeben sich aus dem Verzeichnis der Regelleistungen (Anlage zum Heimvertrag).
4. Aufgrund medizinischer Verordnung werden Schonkost und die im Verzeichnis der Regelleistungen (Anlage zum Heimvertrag) aufgeführten Diäten angeboten.
5. Weitere Sonderkostformen und individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistung angeboten (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag).
6. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal serviert oder dort ausgegeben. Zimmerservice wird als Zusatzleistung angeboten (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag). Bei Krankheit und pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten im Speisesaal einzunehmen, werden die Mahlzeiten in dem Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten (Regelleistung).
7. Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Die Preise für Gästeessen sind im Verzeichnis der Zusatzleistungen aufgeführt (Anlage zum Heimvertrag).
8. Feste und Feiern können nach Absprache und als Zusatzleistung von der Einrichtung im Zimmer oder hierfür zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen ausgerichtet werden (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag).

## **§ 6 Leistungen der Haustechnik**

1. Die Hausmeisterei ist verantwortlich für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit aller hauseigenen betriebstechnischen Anlagen.
2. Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und hauseigenen Einrichtungsgegenstände in den Zimmern der Bewohner gehört zu den Regelleistungen des Hauses (siehe Verzeichnis der Regelleistungen, Anlage zum Heimvertrag).
3. Haustechnische Hilfestellungen und Dienste bei Ein- und Auszug und während der Wohn- dauer werden als Zusatzleistungen angeboten (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag).

## **§ 7 Leistungen der Verwaltung**

1. Der Verwaltung obliegt die bewohner- und mitarbeiterbezogene Administration. Sie ist verpflichtet, die Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden auf deren Wunsch hin zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen. Auf Wunsch des Bewohners nimmt die Verwaltung die Post für ihn entgegen. Hierzu kann der Bewohner eine Postvollmacht ausstellen.

## **§ 8 Leistungen der sozialen Betreuung**

1. Die soziale Betreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass Bewohner die Gelegenheit wahrnehmen können, an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten und der entsprechenden Infrastruktur der Einrichtung teilzunehmen.  
Zur sozialen Betreuung gehört die Einbindung der Einrichtung in das Gemeinwesen, die Unterstützung von Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern. Die Einrichtung sorgt für ein den Interessen und Bedürfnissen der Heimbewohner angepasstes, kulturelles und soziales Programm in der Einrichtung. Zur sozialen Betreuung gehört außerdem die besondere Begleitung des Bewohners beim Einzug ins Heim und in der ersten Phase des Aufenthalts im Heim.
2. Dem Bewohner und dessen Angehörigen werden persönliche Beratung angeboten. Des weiteren werden für die Bewohner Gruppenangebote veranstaltet (siehe Verzeichnis der Regelleistungen, Anlage zum Heimvertrag).

## **§ 9 Angebote für Kultur und Freizeit**

1. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Bewohner an den kulturellen Angeboten des Gemeinwesens teilnehmen können. Um dies zu gewährleisten, werden die Bewohner über die Angebote informiert und ihnen Fahr- und Begleitdienste vermittelt oder angeboten.
2. Individuelle Kultur- und Freizeitwünsche sowie besonders gekennzeichnete Angebote einschließlich der dafür ggf. erhobene Eintrittsgelder o. ä. sowie die notwendigen Fahr- und Begleitdienste werden im Rahmen der Einrichtung als Zusatzleistungen angeboten.

## **§ 10 Fahr- und Begleitdienste**

1. Der Einrichtung ist daran gelegen, dass die Bewohner ihre Mobilität soweit wie möglich erhalten. Hierzu vermittelt sie einerseits Fahrdienste des jeweiligen Gemeinwesens und bietet dem Bewohner als Zusatzleistungen eigene Fahr- und Begleitdienste an (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag).
2. Die Begleitung bei Einkäufen zur Deckung des persönlichen und notwendigen Lebensbedarfs, die von der Einrichtung angeboten wird, ist Rahmenvertragsleistung. Beispielsweise besitzt aber die nicht notwendige, private Einkaufsfahrt die Eigenschaft einer Zusatzleistung (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag)

## **§ 11 Leistungen der allgemeinen Pflege**

1. Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Zunahme der Pflegebedürftigkeit.
2. Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten individuell angemessen zu respektieren.
3. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
4. Die Pflege orientiert sich an dem Modell der rehabilitativen und aktivierenden Pflege.
5. Zu den Leistungen der Pflege gehören:
  - Hilfen bei der Körperpflege
  - Hilfen bei der Ernährung
  - Hilfen bei der Mobilität
  - Hilfen bei der persönlichen Lebensführung.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 75, 78 SGB XI.

6. Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in eine Pflegestufe und Zuordnung zu einer Pflegeklasse durch die Pflegekasse maßgeblich. In dem so vorgegebenen Leistungsrahmen werden die einzelnen Pflegeleistungen mit dem Bewohner oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person vereinbart.
7. In der gemeinsamen Vereinbarung gemäß Absatz 6 wird festgelegt, in welchen Abständen zusammen mit dem Bewohner oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person die Erreichung der Pflegeziele und die Zufriedenheit des Bewohners mit der Pflege erörtert werden.
8. Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner oder die von ihm schriftlich bevollmächtigte Person haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation. Die Einsichtnahme geschieht in Absprache mit der Pflegedienstleitung.
9. Über die in Absatz (5) und (6) genannten Pflegeleistungen hinausgehende Leistungen der Pflege können als Zusatzleistungen erbracht werden (siehe Verzeichnis der Zusatzleistungen, Anlage zum Heimvertrag).
10. Verändert sich der pflegerische Aufwand aufgrund eines verbesserten oder verschlechterten Zustandes eines Bewohners, so dass eine niedrigere oder höhere Pflegestufe nach Auffassung der Pflegemitarbeiter gegeben ist, so verpflichtet sich der Bewohner, bei der Pflegekasse die entsprechenden Anträge auf Neueinstufung zu stellen. Die Einrichtung passt ihre Leistungen der Einstufung an

## **§ 12 Leistungen der Behandlungspflege**

1. Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist.

2. Die Leistungen der Behandlungspflege – soweit nicht vom Arzt selbst erbracht – werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
  - sie vom behandelnden Arzt veranlasst, verantwortet und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden
  - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist
  - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
3. Die im Rahmen der Pflegevergütung zu erbringenden Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus dem Versorgungsvertrag (§ 72) und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI
  - Verbandswechsel
  - Injektionen
  - Katheterwechsel, Blaseninstillationen, Blasenpflüfung
  - Dekubitusbehandlung
  - Einlauf/Darmentleerung
  - spezielle Krankenbeobachtung und Überwachung
  - Einreibungen und Wickel
  - Medikamentenüberwachung und -verabreichung
  - Bronchialtoilette und Trachealkanülenpflege
  - Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
  - Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
4. Behandlungspflegerische Leistungen, die über die in Absatz (3) genannten hinausgehen, dürfen nur durch Ärzte erbracht werden.
5. Die Leistungen der Behandlungspflege sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bis zum 31. Dezember 2005 zu erbringen.

### **§ 13 Pflegehilfsmittel**

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen allgemeinen Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung (siehe Verzeichnis der Regelleistungen, Anlage zum Heimvertrag). Individuelle Pflegehilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Für ihre Verordnung ist der behandelnde Arzt und für ihre Leistung die Krankenkasse des Bewohners zuständig. Die Einrichtung wird nach Absprache mit dem Bewohner den Arzt auf die Erforderlichkeit individueller Pflegehilfsmittel hinweisen.

### **§ 14 Sonstige therapeutische Leistungen**

Sonstige therapeutische Leistungen z. B. der Physiotherapie und Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht.

### **§ 15 Entgelte**

1. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI beträgt täglich € 17,00
2. Der Pflegesatz (allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die Pflegestufe gemäss § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen beträgt:

– in der Pflegeklasse K	täglich € 18,73
– in der Pflegeklasse G	täglich € 28,23
– in der Pflegeklasse I	täglich € 40,73
– in der Pflegeklasse II	täglich € 53,73
– in der Pflegeklasse III	täglich € 68,23
– im Härtefall	täglich €

Nach der Einstufung in die Pflegestufe und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt das Entgelt zurzeit €

Bei einer Einstufung in eine niedrige oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend.

3. Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten (investives Entgelt) beträgt täglich € 5,87. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Investitionskostensatzes.
4. Die Entgelte für die Zusatzleistungen sind dem separaten Verzeichnis der Zusatzleistungen zu entnehmen (Anlage zum Heimvertrag).
5. Der Bewohner erhält jeweils monatlich im voraus eine Rechnung, die sämtliche Entgelte abzüglich gegebenenfalls des gesetzlichen Anteiles der Pflegekasse enthält. Änderungen, die nach Rechnungsstellung bekannt werden (z. B. Fehlzeit wegen Krankenhausaufenthalt, unregelmäßige Zusatzleistungen u. a.) werden in der Folgerechnung berücksichtigt, also entweder berechnet oder gutgeschrieben. Der Rechnungsbetrag ist am 3. des Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt mit dem bequemen Banklastschriftverfahren, wenn die Bankeinzugsermächtigung erteilt ist. Andernfalls ist der Rechnungsbetrag auf das Konto Nr. 110 627 270 bei der Kreissparkasse Ostalb, Bankleitzahl 614 500 50, oder auf das Konto Nr. 60 385 006 bei der Raiffeisenbank Tannhausen, Bankleitzahl 600 699 54, unter Angabe der Debitoren- und Rechnungsnummer zu überweisen. Bei Mitgliedern einer privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Pflegeeinrichtung die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.
6. Bei Sozialhilfeberechtigung werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst übernommenen Entgeltanteile mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet, wenn der Sozialhilfeträger der Direktabrechnung zustimmt.

## § 16

### Vergütungsregelung bei Abwesenheit

1. Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Bewohners, eines Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Bewohner nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine Beendigung des Vertrags hin.
2. Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsrechnung über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.

3. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, ist der Einrichtung vom ersten Tag ab, bei Urlaub für längstens 28 Tage pro Jahr, bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung unbegrenzt, eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.  
Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
4. Bei Verlegung des Bewohners in eine andere Pflegeeinrichtung mit Ausnahme eines Krankenhauses wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet.

## **§ 17 Entgeltänderung**

1. Das Pflegeheim ist berechtigt, das Heimentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
2. Eine Erhöhung wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.
3. Da die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Bewohner unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.
4. Der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgelts den Pflegeheimvertrag jederzeit auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich kündigen.

## **§ 18 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des selben Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Die Einrichtung kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - 3.1 der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder

- 3.2 der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrags der Einrichtung nicht mehr zuzumuten ist, oder
- 3.3 der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann (insbesondere wird auch auf § 11, Absatz 10 verwiesen), oder
- 3.4 der Bewohner
  - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Bezahlung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
4. Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung ist bei pflegeversicherten Bewohnern der Pflegekasse zur Kenntnis zu geben.
5. In den Fällen des Abs. 3 Ziff. 2 - 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den nächsten Monat zulässig.
6. Hat der Träger nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung nachzuweisen. In den Fällen von Abs. 3 Ziff. 1 hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
7. Eine Kündigung des Pflegeheimvertrags durch das Pflegeheim zum Zwecke der Erhöhung des Heimentgelts ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Haftung**

1. Das Heim übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
2. Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Verträge. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
3. Der Bewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Bewohner wird beim Einzug auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen und Wertgegenständen hingewiesen. Auch für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Einrichtung kann die Annahme zur Aufbewahrung ablehnen.

## **§ 20 Beratung und Beschwerde**

1. Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung, der Heimaufsichtsbehörde oder nach §20 Abs. 5 HeimG gebildeten Arbeitsgemeinschaft informieren und beraten zu lassen. Er hat das Recht sich bei diesen Institutionen über etwaige Mängel zu beschweren. Heim-

aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Ostalbkreis Ordnungsamt 73428 Aalen Telefon Nummer 07361-503513.

2. Der Bewohner und seine Angehörigen können sich auch bei der Pflegekasse (Krankenkasse) oder bei anderen Beratungsstellen über Rechte und Pflichten der Bewohner beraten lassen.

## **§ 21 Beendigung des Vertrags**

1. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
2. Bis zu 1 Woche nach dem Tag, der auf den Sterbetag folgt, hat das Heim einen Anspruch auf Fortzahlung für 75% der Wohnraum- und Investitionskosten, ohne Verpflegungskosten.
3. Der nach dem Sterbetag fortzuzahlende Betrag beläuft sich derzeit auf € täglich, maximal also auf € für eine Woche.
4. Sofern der durch das Ableben des Bewohners freigewordene Heimplatz schon vor Ablauf dieser Frist belegt wird, endet die Fortzahlung des Investitionskostenbeitrags mit dem Tage der Neubelegung.
5. Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
6. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:  
.....  
(Name, Anschrift, ggf. Telefon)
7. Die Einrichtung ist berechtigt, im Falle des Todes des Bewohners die dem Bewohner gehörenden Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern, wenn die Wohnung nicht zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
8. Der Einrichtung ist drei Werktage vor Vertragsbeendigung die Möglichkeit zur Renovierung der Wohnung einzuräumen, es sei denn, dem Heimbewohner ist dies unzumutbar.

## **§ 22 Datenschutz, Schweigepflicht**

1. Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und deren Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege.
2. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
3. Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind, und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
4. Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und Behandlungspflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Der Bewohner oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person hat nach Absprache mit der Pflegedienstleitung das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
2. Änderungen dieses Vertrages, die durch Auflagen von Behörden notwendig werden, bleiben vorbehalten, unbeschadet des Rechts des Trägers, gegen solche Auflagen Rechtsmittel zu ergreifen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind dem Bewohner oder dessen juristischem Vertreter auszuhändigen.
5. Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner oder dessen juristische(r) Vertreter(in) eingehend über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden.

Tannhausen, den .....

Tannhausen, den .....

Einrichtungsleitung

Bewohner

.....  
ggf. gesetzliche(r) Vertreter(in)

#### **Anlagen:**

Verzeichnis der Regelleistungen  
Verzeichnis der Zusatzleistungen (mit Preisverzeichnis)

#### **Bei Vertragsunterzeichnung wurden abgegeben**

- Arztbericht
- Aufnahmebogen
- Patientenverfügung
- Einzugsermächtigung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr
- Postvollmacht
- Vorsorgevollmacht

- Vollmacht
- Betreuungsverfügung
- Betreuungsurkunde
- Einverständnis-Erklärung zur Weitergabe von Daten an Kirchengemeinden  
und Ehrenamtliche